Drucksache: 0136/2011/IV Heidelberg, den 14.09.2011

# **VERTRAULICH**

bis zur Feststellung des schriftlichen Ergebnisses der letzten nicht öffentlichen Ausschusssitzung durch die/den Vorsitzende/n!

# Stadt Heidelberg

Federführung:

Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:

Dezernat IV, Amt für Chancengleichheit

Betreff:

Übersicht über die Veränderungen bei der Umstellung von Verträgen auf Zuschussbewilligungen

# Informationsvorlage

#### Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Ausschuss für Integration und Chancengleichheit	29.09.2011	N	()ja ()nein	
Haupt- und Finanzausschuss	26.10.2011	N	()ja ()nein	
Gemeinderat	10.11.2011	Ö	()ja ()nein	

Drucksache: 0136/2011/IV

00215627.doc

---

# Zusammenfassung der Information:

Der Gemeinderat nimmt die Informationen der Verwaltung zur bisherigen und aktuellen Praxis der Zuschussgewährung sowie zur Einrichtung einer Projektgruppe zur Kenntnis.

Drucksache: 0136/2011/IV

# A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

(keine)

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

(keine)

# B. Begründung:

## 1. Bisherige und aktuelle Praxis der Zuschussgewährung

Städtische Zuschüsse können entweder durch öffentlich-rechtliche Zuschussbescheide (also Verwaltungsakte) oder durch öffentlich-rechtliche Verträge gewährt werden; letztere werden in Heidelberg oft auch als "(Kooperations-)Vereinbarungen" bezeichnet.

#### 1.1. Zuschüsse des Amtes für Chancengleichheit

Der Antrag der SPD vom 12.07.2011 bezieht sich auf die Praxis der Zuschussgewährung beim Amt für Chancengleichheit; zu den darin angesprochenen Fragen folgende Informationen:

### Form der Zuschussgewährung (Bescheid oder Vertrag)

Bis Ende 2009 gewährte das Amt für Chancengleichheit Zuschüsse per Bescheid.

Eine Ausnahme bildete nur das Internationale Frauen- und Familienzentrum Heidelberg e.V. (IFZ). Hier hatte der Gemeinderat am 25.07.2001 auf Antrag der GAL beschlossen, einen dreijährigen (institutionellen) Zuschuss in Höhe von 56.250 Euro/Jahr ab 2002 per Vertrag zu gewähren. Ab 2005 wurde ein neuer Vertrag über einen Zuschuss von 34.375 Euro/Jahr geschlossen; dieser wurde auf Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes und der Kämmerei zum 31.12.2010 gekündigt, um eine Vereinheitlichung der Zuschussgewährung einzuleiten und die finanzpolitischen Gestaltungsspielräume angesichts der städtischen Finanzsituation zu erhöhen.

Daneben gibt es (auch laufend noch) einen Vertrag über einen Zuschuss für "besondere Projekte und Aktivitäten des IFZ" (7.000 Euro/Jahr). In den Jahren 2009 und 2010 erhielt das Internationale Frauen- und Familienzentrum Heidelberg e.V. daneben noch weitere 30.000 Euro/Jahr per Bewilligungsbescheid; diese Erhöhung diente der Finanzierung weiterer Personalstunden in der Beratungstätigkeit des Vereins.

Dass (nur) ein Verein seinen Zuschuss im Rahmen eines Vertrages erhielt, alle anderen Zuschussempfänger jedoch durch Zuschussbescheide, entsprach nicht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Um den Trägern mehr Planungssicherheit einzuräumen, wurde beim Amt für Chancengleichheit eine Umstellung der (einjährigen) Zuschussbescheide auf den Abschluss von Zuschussverträgen eingeleitet.

Drucksache: 0136/2011/IV

Eine einvernehmliche Formulierung dieser Verträge gelang allerdings nicht mit allen Trägern zeitnah, so dass für das Jahr 2010 nur mit dem Frauennotruf Heidelberg e.V. (Beratung und Bereich Gewaltprävention an Schulen), dem FrauenGesundheitsZentrum Heidelberg und fairmann e.V. vertragliche Zuschuss-Vereinbarungen abgeschlossen werden konnten.

Im Rahmen der Zuschussgewährung für die Jahre 2011 und 2012 nahm das Amt für Chancengleichheit das Thema "Grad der Zielerreichung bzw. Erfolgsdarstellung der Beratungsarbeit" mit in die Vertragsentwürfe auf, um gemeinsam mit den Trägern Möglichkeiten zu entwickeln, den Erfolg und die Qualität der Arbeit transparenter zu machen. Die vorgesehene Formulierung lautete wie folgt:

"Um die Qualität der Arbeit für die Öffentlichkeit, insbesondere den Gemeinderat, zukünftig transparenter zu machen, wird die Trägerin in einem ersten Schritt bis Ende 2011 Maßstäbe entwickeln und im Jahr 2012 erproben, die in geeigneter Weise über den Grad der Zielerreichung bzw. den Erfolg der eigenen Leistungen Auskunft geben können."

Einige Vereine zeigten sich bereit, diese Formulierung zu akzeptieren, andere lehnten sie ab oder gaben der Verwaltung gar keine Rückmeldung, sondern suchten das Gespräch mit Stadträtinnen und Stadträten, was dann in deren Anfragen zu den Vertragsentwürfen aus der Sitzung des Ausschusses für Integration und Chancengleichheit vom 12.07.2011 mündete. Die Verwaltung wurde in dieser und der am 13.07.2011 folgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses beauftragt, die Zuschüsse für 2011 per Bescheid nach den Regularien von 2010 zu gewähren.

#### Einzelne Modalitäten der Zuschussgewährung

Bei den Entwürfen zu den Zuschuss-Vereinbarungen konkretisiert die **inhaltliche Leistungsbeschreibung** – also der bezuschusste "Maßnahmenkatalog" – die Aufgaben des Vereins gemäß seiner Satzung bzw. so, wie sich diese aus den Abstimmungsgesprächen mit den Vereinen ergeben haben. Dabei versucht das Amt für Chancengleichheit auch, aktuelle Änderungen in der Aufgabenstruktur abzubilden und in den Vertrag einzuarbeiten.

Die **Berichtspflicht** entspricht den vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien der Stadt Heidelberg von 1991 für die Gewährung von Zuschüssen im Bereich "Soziale Sicherung" und stellt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mittelverwendung sicher. Dort ist ebenfalls geregelt, dass die **Höhe der Rückstellungen** maximal ein Viertel der jährlichen Personalkosten betragen darf. Die bisherige Vertragsregelung mit dem Internationalen Frauenund Familienzentrum Heidelberg e.V. genügte diesen Vorgaben nicht und war daher an die Richtlinien anzupassen.

Die **Laufzeit der Vereinbarungen** orientiert sich an der Haushaltsplanung. So bleibt gewährleistet, dass der Gemeinderat für jeden Doppelhaushalt neu festlegen kann, in welcher Höhe Zuschüsse gewährt werden können. Eine **Kündigung der Vereinbarung** (mit einer Frist von drei Monaten) kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund erfolgen; zusätzliche Kündigungsmodalitäten sind bei einer Laufzeit von zwei Jahren nicht erforderlich.

#### 1.2. Zuschüsse weiterer städtischer Ämter

Der Verwaltung ist bewusst, dass die Gewährung von Zuschüssen an Dritte durch die zuständigen Fachämter bisher nicht einheitlich erfolgt und dies teilweise zu rechtlichen oder praktischen Problemstellungen führt (z.B. Gleichbehandlungsthematik, haushaltsrechtliche Vorgaben). Im Herbst 2010 wurde dieser Themenkomplex durch das Rechtsamt aufgegriffen und inzwischen in mehreren Gesprächen mit den betroffenen Fachämtern unter Beteiligung der zuständigen Dezernenten erörtert. Dabei hat sich der Eindruck verfestigt, dass ein Bedarf an Aktualisierung, Ergänzung und – wo möglich – nach Vereinheitlichung besteht.

Drucksache: 0136/2011/IV

### 2. Einrichtung einer Projektgruppe

Aus diesen Gründen wird noch im September die Einrichtung einer ämterübergreifenden Projektgruppe durch Herrn Oberbürgermeister erfolgen. Ziel dieser Projektgruppe ist die Entwicklung von Rahmenrichtlinien für die Zuschussvergabe und bei Bedarf von gesonderten Richtlinien für einzelne Bereiche. Hierzu sollen – nach Möglichkeit bis zur Sommerpause 2012 – Vorschläge erarbeitet und die Ergebnisse dann den gemeinderätlichen Gremien zur Entscheidung vorlegt werden.

gezeichnet

Dr. Eckart Würzner

Drucksache: 0136/2011/IV